

## Ausführungsvorschriften von Instandstellungsarbeiten und deren Verrechnungsansätze

### Ausführungsvorschriften:

1. Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellung sind die Normblätter SN 640 535c sowie die Normalien der Stadt Arbon massgebend.
2. Die Sicherung und Signalisation der Baustelle ist nach den VSS Normen zu erstellen.
3. Die Verdichtung der Grabenauffüllung muss mittels ME- Werten gemessen werden. Für die Erschliessungs- und Sammelstrassen ist dabei ein ME- Wert von 80 MN/m<sup>2</sup> anzustreben. Für die Hauptsammelstrassen, Sonnenhügel- und Schöntalstrasse muss ein ME- Wert von 100 MN/m<sup>2</sup> erreicht werden.
4. Für Erschliessungs- und Sammelstrassen soll ein ACT 16 N zum Einsatz kommen. Die Einbaustärke im Endzustand beträgt dabei 8 cm. Der Deckbelag soll mit AC 8 N und 3 cm Stärke ausgeführt werden. Der Einbau der Tragschicht muss auf die endgültige Belagsstärke erfolgen.
5. Für Hauptsammelstrassen, momentan Sonnenhügel- und Schöntalstrasse soll ein ACT 22 N als Tragschicht zum Einsatz kommen. Die Einbaustärke im Endzustand beträgt dabei 10 cm. Der Deckbelag soll ebenfalls mit AC 8 N und 3 cm Stärke ausgeführt werden. Der Einbau der Tragschicht muss auf die endgültige Belagsstärke erfolgen.
6. In Fahrbahnen ist bei Belagsinstandstellungen der verbliebene Belag, gem. der Normalie Stadt Arbon, um die Länge W nachzuschneiden. Diese Länge entspricht der vorhandenen Kofferstärke, muss im Minimum 40 cm betragen.
7. Ist die Breite zum Randabschluss (nach dem Nachschneiden) des verbleibenden Belages im Trottoir oder in der Fahrbahn kleiner als 50 cm, so muss dieser Belagsstreifen entfernt und auf Kosten des Bauherrn erneuert werden.
8. Die Behandlung der Belagsfugen beschränkt sich auf den Deckbelag. Wird die Tragschicht bis Oberkante bestehender Deckschicht eingebaut, ist die Fugenbehandlung in den oberen 2 bis 4 cm der Tragschicht auszuführen.
9. Der Zustand der Strasse und der Randabschlüsse im betroffenen Gebiet ist im Vorfeld der Baumassnahme mit der Abteilung Bau/Umwelt der Stadt Arbon oder mit einem von Ihr beauftragten Ingenieurbüro abzuklären. Sollten im Bereich der Belagsarbeiten (gem. Normalie) Randabschlüsse in einem schlechten Zustand sein, müssten diese durch den Gesuchsteller erneuert werden.
10. Sofern die Grabenlänge und – breite es zulässt sind die Belagsflächen maschinell einzubauen.
11. Deckbelagsarbeiten bis 200 m<sup>2</sup> werden dem Gesuchsteller von Seiten der Stadt Arbon in Rechnung gestellt. Kosten hierfür:

Belagsstärke 30 mm AC 8 N bis 20 m <sup>2</sup> Fläche:	137.80 CHF/m <sup>2</sup>
Belagsstärke 30 mm AC 8 N 20 bis 100 m <sup>2</sup> Fläche:	103.50 CHF/m <sup>2</sup>
Belagsstärke 30 mm AC 8 N 100 bis 200 m <sup>2</sup> Fläche:	88.10 CHF/m <sup>2</sup>
Belagsstärke 30 mm AC 8 N ab 200 m <sup>2</sup> Fläche:	64.50 CHF/m <sup>2</sup>

Die Ansätze richten sich nach den jeweils gültigen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes Kanton Thurgau.

12. Deckbelagsarbeiten über 200 m<sup>2</sup> können vom Gesuchsteller selbstständig ausgeführt werden. Vor der Ausführung der Arbeiten muss eine Bestandsaufnahme mit der Stadt Arbon gemacht werden, ob die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt notwendig sind.
13. Stehen Strassensanierungsarbeiten, inkl. Randabschlüsse, bzw. Strassenbauprojekte der Stadt Arbon im betroffenen Abschnitt an, gehen die Kosten für die Deckbelags- und Randabschlussarbeiten zu 100% zu Lasten der Stadt Arbon.
14. Für Deckbelagsarbeiten welche vom Gesuchsteller ausgeführt werden hat dieser 5 Jahre Garantie zu übernehmen. Werden die Arbeiten durch die Stadt Arbon ausgeführt liegt die Garantie bei der Stadt Arbon.

### **Besondere Bestimmungen:**

1. Instandstellungsarbeiten von abnormalen Setzungen (grösser als 1cm pro Meter Grabentiefe), die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, müssen durch den Verursacher nach vorheriger Meldung, durchgeführt werden.
2. Eventuell abgesackte Grabenränder, falsch gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw. müssen ebenfalls durch den Verursacher instand gestellt werden.
3. Verunreinigte Fahrbahnen müssen durch den Verursacher gereinigt oder die Kosten für die von der Stadt Arbon durchgeführten Arbeiten übernommen werden.
4. Kann die Instandstellung aus Zeit-, Witterungs- oder Qualitätsgründen nicht definitiv erfolgen, hat der Gesuchsteller die provisorische Instandstellung, inklusive der Folgekosten zu übernehmen.
5. Über den genauen Termin der Grabarbeiten ist die Abteilung Bau/Umwelt der Stadt Arbon zu informieren.
6. Überdurchschnittliche Aufwendungen durch die Abteilung Bau/Umwelt, der Stadt Arbon, z. B. mehrmalige Kontrollen nach vorangegangener Anweisung, werden dem Gesuchsteller mit 110.- CHF/h verrechnet.

### **Ausmass und Verrechnung:**

1. Die Arbeiten bis einschliesslich ebenes Einbauen der Tragschicht mit dem bestehenden Belag gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.
2. Alle folgenden Arbeiten aufgrund unsachgemässer Ausführung müssen durch den Gesuchsteller ausgeführt werden.
3. Deckbelagsarbeiten ab einer Fläche von 200 m<sup>2</sup> können von dem Tiefbauunternehmen des Verursachers frühestens im Folgejahr ausgeführt werden. Vor Ausführung muss die Abteilung Bau/Umwelt der Stadt Arbon informiert werden. Ansonsten können die Deckbelagsflächen dem Gesuchsteller von der Stadt Arbon gem. vorangegangenen Schlüssel in Rechnung gestellt werden.